

Kiel, den 24.03.2020

Die Hafenbehördliche Anordnung Nr. 006/2020 vom 22.03.2020 wird hiermit außer Kraft gesetzt.
Es ergeht die

Hafenbehördliche Anordnung 007-2020

Gemäß Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 23. März 2020, § 2 Satz 1, § 4 (2) sowie § 4 (3) c) und f) ergeht folgende hafenbehördliche Anordnung:

Schließung der Sportboothäfen, Verbot von Kranarbeiten

Dauer: ab sofort, 24.03.2020 bis zum 19.04.2020

Geogr. Lage: sämtliche Sportboothäfen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel

Angaben: Ein Zugang/eine Zufahrt zu den Sportboothäfen sowohl auf dem Land- als auch auf dem Seewege ist hiermit untersagt, ausgenommen hiervon sind Notfälle. Kranarbeiten sind untersagt, Arbeiten an den Booten durch Dienstleistungs- und Handwerksfirmen (nicht durch Privatpersonen!) sind erlaubt, die Mitarbeiter dieser Firmen sind somit vom Betretungsverbot ausgenommen. Bei den Arbeiten sind jedoch weitere Regeln (z.B. Kontaktverbot, Mindestabstand, Gruppenbildung von max. 2 Personen u.a.) zu beachten und einzuhalten)
Auf § 6 der SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 23. März 2020 wird verwiesen.

Mitarbeiter der Sportboothäfen, z.B. Sporthafen Kiel GmbH, private Sportboothäfen u.a. sind vom Betretungsverbot ausgenommen

Landeshauptstadt Kiel
Hafenamt

Michael Schmidt
Amtsleiter und Hafenskapitän

Juristische
Behördenbezeichnung:
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister